

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Videoüberwachung einer Fassade in Arnstadt

Die **Kleine Anfrage 3814** vom 3. April 2019 hat folgenden Wortlaut:

Im Bereich "Krappgartenstraße/Ecke Klausstraße" der Stadt Arnstadt errichtet derzeit die Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth ein neues Gemeindehaus. Die Bauarbeiten laufen noch. An der Fassade befindet sich die Aufschrift "DIESE FASSADE WIRD KAMERAÜBERWACHT". Das Bauwerk wird direkt auf der Grundstücksgrenze errichtet. An das Bauwerk schließen sich somit direkt die öffentlichen Verkehrsflächen an.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen können Eigentümer von Immobilien deren Fassaden kameraüberwachen?
2. Welche Zustimmungen/Genehmigungen welcher Behörden sind erforderlich, damit im nachgefragten Fall die Fassade kameraüberwacht werden kann? Liegen nach Kenntnis der Landesregierung diese Zustimmungen/Genehmigungen vor beziehungsweise wurden diese beantragt?
3. Wie wird nach Kenntnis der Landesregierung im nachgefragten Fall die Kameraüberwachung der Fassade technisch umgesetzt, ohne dass dabei öffentliche Verkehrsflächen in die Überwachung einbezogen werden?
4. Welche Informationsrechte haben Bürgerinnen und Bürger im nachgefragten Fall gegenüber dem Veranlasser der Kameraüberwachung?
5. Welche Handlungsmaßnahmen hält der Thüringer Datenschutzbeauftragte im nachgefragten Fall für geboten, und wie werden diese begründet?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Juni 2019 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 5.:

Bei der Videoüberwachung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff., L 314, S. 72., Verordnung [EU]

2016/679). Die Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Videoüberwachung sind orientiert an den jeweiligen Zuständigkeiten in unterschiedlichen nationalen Gesetzen und Vorschriften normiert. Für die öffentlichen Stellen des Freistaats Thüringen findet sich die entsprechende Regelung in § 30 des Thüringer Datenschutzgesetzes. Für die öffentlichen Stellen des Bundes und die nichtöffentlichen Stellen findet § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung. Für Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften enthält Artikel 91 Datenschutz-Grundverordnung eine Sonderregelung. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift dürfen diese ihre eigenen umfassenden Regelungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung weiter anwenden, sofern sie diese mit der Datenschutz-Grundverordnung in Einklang gebracht haben. Ist dies der Fall, unterliegen sie gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift der Aufsicht einer unabhängigen Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI der Datenschutz-Grundverordnung niedergelegten Bedingungen erfüllt.

In Umsetzung dieser europarechtlichen Öffnungsklausel und der Vorgaben des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 hat die Katholische Kirche das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017 erlassen. Sowohl die Videoüberwachung (§ 52 KDG) als auch die Datenschutzaufsicht (§§ 42 ff. KDG) sind darin abschließend geregelt. Damit unterfällt weder das Datenschutzrecht der Katholischen Kirche im Allgemeinen noch die Videoüberwachung im Speziellen der Aufsicht der Landesbehörden oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Aufgrund dieser verbindlichen europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben ist der Landesregierung eine Beantwortung der einzelnen Fragen nicht möglich.

Maier
Minister